



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1610
0520
0610
0110

Brüssel, den 11.12.1998
KOM(1998) 745 endg.

EUROPÄISCHE
Dokumentationszentru...
der EG
Universität Mannheim

MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DIE ÜBERPRÜFUNGSKLAUSEL

**UMWELT- UND GESUNDHEITSNORMEN VIER JAHRE NACH DEM
BEITRITT VON ÖSTERREICH, FINNLAND UND SCHWEDEN ZUR
EUROPÄISCHEN UNION**

1.	EINLEITUNG	3
2.	DIE ÜBERPRÜFUNG	4
3.	FRAGEN UND ERGEBNISSE DER ÜBERARBEITUNG	5
3.1.	Fragen	5
3.2.	Ergebnisse.....	7
3.2.1.	Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.....	7
3.2.2.	Richtlinie 88/379/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen und Richtlinie 78/631/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln.....	10
3.2.3.	Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.....	11
3.2.4.	Geänderte Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	11
3.2.5.	Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel	12
3.2.6.	Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren	13
3.2.7.	Richtlinie 85/210/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin.....	13
3.2.8.	Richtlinie 93/12/EWG - Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe	13
4.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	14

1. EINLEITUNG

Am 1. Januar 1995 wurden Österreich, Finnland und Schweden Mitglied der Europäischen Union (EU). Da sowohl in der Umwelt- als auch der Gesundheitspolitik bereits ein hohes Schutzniveau gegeben ist, waren diese beiden Bereiche bei den Beitrittsverhandlungen besonders wichtige und sensible Themen. Die Öffentlichkeit in den drei Ländern verfolgte besonders aufmerksam, welchen Standpunkt ihre Regierungen bei den einschlägigen Verhandlungen vertraten. Die Umwelt und der Gesundheitsschutz standen auch bei den Referenden über den Beitritt zur EU im Mittelpunkt des Interesses.

Um Mitglied der EU werden zu können, müssen die Beitrittskandidaten zunächst den "*gemeinschaftlicher Besitzstand (Acquis communautaire)*", d.h. das sekundäre Gemeinschaftsrecht, übernehmen. Österreich, Finnland und Schweden hatten den größten Teil des *Acquis communautaire* bereits im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)¹ übernommen, so daß bei Aufnahme der Beitrittsverhandlungen Anfang 1993 große Teile des gemeinschaftlichen Umwelt- und Gesundheitsrechts bereits in einzelstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt waren. In den Verhandlungen wurde dann über Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften bzw. Lücken in den Umwelt- und Gesundheitsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der antragstellenden Staaten gesprochen. Ziel war eine Anpassung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften an das EG-Recht, ohne Abstriche am Umwelt- und Gesundheitsschutz in den neuen Mitgliedstaaten zu machen.

Im Anschluß an die Verhandlungen stand die Beitrittsakte² zwischen den zwölf Mitgliedstaaten der EU und den vier antragstellenden Staaten³, die am 24. Juni 1994 im griechischen Korfu unterzeichnet wurde. Diese Beitrittsakte enthält spezifische Bestimmungen für den Umwelt- und Gesundheitsschutz, denen zufolge die drei neuen Mitgliedstaaten bestimmte einzelstaatliche Vorschriften während eines Übergangszeitraums von vier Jahren beibehalten können. Die Europäische Union

¹ Beschluß des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

² Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union, Präambel (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 9).

³ Norwegen nahm an den Verhandlungen teil, wurde aufgrund des Ergebnisses eines Referendums aber nicht Mitgliedstaat.

verpflichtete sich ihrerseits dazu, während dieser vier Jahre die entsprechenden EU-Vorschriften zu überarbeiten.

Nach der Ratifizierung, d.h. die Genehmigung durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente, trat die Beitrittsakte am 1. Januar 1995 in Kraft; an diesem Tag wurden Österreich, Finnland und Schweden Mitglieder der EU.

2. DIE ÜBERPRÜFUNG

Neue Mitgliedstaaten der EU müssen den *Acquis communautaire* vom ersten Tag ihrer Mitgliedschaft an anwenden. Dies traf auch auf Österreich, Finnland und Schweden zu. Gemäß Artikel 168 der Beitrittsakte setzen sie, sofern in anderen Bestimmungen der Akte nicht eine Frist vorgesehen ist, die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Bestimmungen des EG-Rechts vom Beitritt an nachzukommen.

Für einige Umwelt- und Gesundheitsvorschriften ist in der Akte tatsächlich eine solche Frist vorgesehen. Österreich, Finnland und Schweden dürfen aufgrund von Sonderbestimmungen während eines Übergangszeitraums von vier Jahren (1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1998) verschiedene abweichende Umwelt- und Gesundheitsvorschriften beibehalten.

Diesen Sonderbestimmungen zufolge sind die entsprechenden Vorschriften während des genannten Zeitraums gemäß EG-Verfahren zu überprüfen. Nach Ende des Übergangszeitraums gilt der *Acquis communautaire* in Österreich, Finnland und Schweden unbeschadet der Ergebnisse der Überprüfung zu den gleichen Bedingungen wie in den anderen Mitgliedstaaten.

Die Beitrittsakte enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Ergebnisse dieser Überprüfung der EG-Rechtsvorschriften. Die Überprüfung soll "im besten Bestreben" durchgeführt werden; die Europäische Union hat sich dazu verpflichtet, eine Überprüfung durchzuführen, ohne jedoch einen Zeitplan festzulegen oder konkrete Ergebnisse zu garantieren. Dennoch hat die Kommission bei der Überprüfung des EG-Rechts die Harmonisierung des Umwelt- und Gesundheitsrechts auf hoher Ebene fortgesetzt. Ziel war eine Verbesserung der EG-Vorschriften und erforderlichenfalls die Suche nach Lösungen, die es den drei neuen Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Vorschriften beizubehalten.

Bei der Überprüfung wurde nach unterschiedlichen Konzepten vorgegangen, um die verschiedenen Fragen möglichst effizient zu behandeln. So legte die Kommission im Zusammenhang mit dem Benzolgehalt von Erdöl eine neue Richtlinie vor, in der neue verpflichtende Normen festgelegt werden, die noch strenger sind als in den neuen Mitgliedstaaten. Während in Österreich ein Grenzwert von 3 % gilt, durften die Mitgliedstaaten gemäß den bisherigen EG-Vorschriften lediglich einen Grenzwert von 5 % nicht überschreiten. In einer neuen Richtlinie im Rahmen des Auto-Öl-Programms wurde der Grenzwert für den Benzolgehalt nun auf 1% festgelegt; dieser Wert muß in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden (siehe Kap. 3.2.7.). Ein weiteres Beispiel ist der österreichische Höchstwert von 0,1 % für den Schwefelgehalt von Gasöl. Dieser Wert wird aufgrund einer Richtlinie im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung nun in der gesamten EU gelten

(siehe Kap. 3.2.8.). In anderen Fällen wurden Richtlinien an den technischen Fortschritt angepaßt. Bei der Batterie-Richtlinie führte diese Anpassung zu einem EU-weiten Verbot von Quecksilber in Batterien (siehe Kap. 3.2.6.). Im Zusammenhang mit gefährlichen Zubereitungen hat die Kommission vorgeschlagen, alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu überarbeiten. Gleichzeitig wurde der Geltungsbereich der Rechtsvorschriften erweitert, so daß eine Modernisierung unter Berücksichtigung der Interessen von Österreich, Finnland und Schweden möglich ist.

Die verschiedenen Themen und die Ergebnisse der Überprüfung werden im folgenden Kapitel behandelt. Der Kommission ist es gelungen, alle Fragen innerhalb der gesetzten Fristen zu behandeln, und sie hat Vorschläge und Lösungen unterbreitet, bei denen die Bedenken der neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt sind. Die Kommission hat die Maßnahmen verabschiedet, für die sie gemäß den verschiedenen Richtlinien selbst zuständig ist, und die erforderlichen Vorschläge vorgelegt, über die nun das Europäische Parlament und der Rat entscheiden müssen. In einigen wenigen Fällen könnte es zu Lücken zwischen dem Ende des Übergangszeitraums und der endgültigen Verabschiedung der neuen Maßnahmen kommen. Allerdings werden hier keine praktischen Probleme erwartet, da die betroffenen Kreise sich der künftigen rechtlichen Änderungen bewußt sind. Diese werden gemäß dem rechtlichen Konzept der neuen Mitgliedstaaten verabschiedet und bieten diesen die Möglichkeit, ihre jetzigen Vorschriften beizubehalten.

Die Kommission hat während der gesamten Überarbeitung sowohl auf technischer und administrativer als auch auf politischer Ebene eng mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet. Zur Förderung des Dialogs mit Österreich, Finnland und Schweden hat die Kommission verschiedene Koordinierungssitzungen auf hoher Ebene veranstaltet, an denen Vertreter der drei neuen Mitgliedstaaten teilnahmen. Insgesamt fanden sieben Treffen statt⁴, auf denen hochrangige Beamte und Sachverständige aus Österreich, Finnland, Schweden und von der Kommission die erzielten Fortschritte, aufgetretene Schwierigkeiten und mögliche Konzepte besprochen haben.

3. FRAGEN UND ERGEBNISSE DER ÜBERARBEITUNG

3.1. Fragen

Im folgenden Kapitel wird auf die Situation in jedem der drei neuen Mitgliedstaaten eingegangen. Auf diese Übersicht folgt eine detaillierte Beschreibung der Überprüfungsverfahren und der Ergebnisse, die bei den einzelnen Richtlinien erzielt wurden.

Österreich

⁴ Die Daten für diese Treffen auf hoher Ebene waren: 20. Juni 1996, 12. November 1996, 28. April 1997, 24. September 1997, 18. Februar 1998, 28. Mai 1998 und 19. Oktober 1998. Die Treffen fanden unter Vorsitz des Generaldirektors der GD XI in Brüssel statt.

Österreich durfte während des Übergangszeitraums in Abweichung von den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften folgende Umwelt- und Gesundheitsvorschriften anwenden:

- spezifische Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung von rund 50 gefährlichen Stoffen und verschiedenen gefährlichen Zubereitungen;
- spezifische Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln;
- bestimmte Einschränkungen des Vertriebs und der Verwendung von Kadmium, Pentachlorphenol (PCP) und organischen Zinnverbindungen;
- ein Grenzwert von 120 mg/kg P für den Kadmiumgehalt von Düngemitteln (bisher noch kein Grenzwert in EG-Rechtsvorschriften);
- eine andere Zusammensetzung von Alkali-Mangan-Batterien (Quecksilbergehalt von 0,001 %; 0,05 % in den EG-Vorschriften);
- ein Grenzwert von 3 % für den Benzolgehalt in Erdöl (5 % in den EG-Vorschriften);
- ein Schwefelgehalt von 0,1 % in Gasöl (0,2% in den EG-Vorschriften).

Finnland

Finnland durfte während des Übergangszeitraums in Abweichung von den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften folgende Umwelt- und Gesundheitsvorschriften anwenden:

- spezifische Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln;
- bestimmte Einschränkungen des Vertriebs und der Verwendung von PCP;
- ein Grenzwert von 50 mg/kg P für den Kadmiumgehalt von Düngemitteln⁵.

Schweden

Schweden durfte während des Übergangszeitraums in Abweichung von den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften folgende Umwelt- und Gesundheitsvorschriften anwenden:

- spezifische Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung von 67 gefährlichen Stoffen und verschiedenen gefährlichen Zubereitungen;

⁵ In der Beitrittsakte wurde Finnland ferner eine Ausnahmegenehmigung von der Richtlinie 93/12/EWG für den Schwefelgehalt von Gasöl erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung wurde nicht in Anspruch genommen.

- abweichende Kriterien für die Einstufung von karzinogenen Stoffen (Gefahrenangabe "R-40")
- abweichende Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung nach Auswirkungen, die nicht durch Einstufung-Vorschriften abgedeckt sind (R-322; "mäßig gesundheitsschädlich")
- spezifische Anforderungen an die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- Einschränkungen des Vertriebs und der Verwendung von Kadmium, Arsen, PCP und Zinnverbindungen;
- ein Grenzwert von 100 mg/kg P für den Kadmiumgehalt von Düngemitteln;
- eine andere Zusammensetzung von Alkali-Mangan-Batterien mit einem Quecksilbergehalt von 0,025 %.

3.2. Ergebnisse

3.2.1. Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁶

(a) Von Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG abweichende Einstufungsanforderungen für über 100 Stoffe in Österreich und Schweden

In Österreich und Schweden wurden über 100 Stoffe anders eingestuft, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß diese Länder andere Kriterien für die Einstufung von gefährlichen Stoffen handhaben. Diese Kriterien und die Einstufung der betreffenden gefährlichen Stoffe wurden wiederholt in Arbeitsgruppen bewertet und besprochen, die unter Beteiligung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Europäischen Büro für Chemische Stoffe (ECB) an der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra zusammentrafen. In diesen Gesprächen konnte man sich auf Kriterien einigen, denen alle Beteiligten zustimmen konnten. Die neuen Kriterien und die überarbeiteten Einstufungen wurden im Rahmen verschiedener Anpassungen an den technischen Fortschritt in die Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen.

(b) Abweichende Kennzeichnung von karzinogenen Stoffen in Schweden ("R-40")

⁶ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967; S. 1, geändert durch die Richtlinie 96/56/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (ABl. L 236 vom 18. September 1996, S. 35); die letzte Anpassung an den technischen Fortschritt erfolgte durch die Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur dreiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt (ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 19).

Die als R-Sätze bezeichneten Gefahrenangaben müssen von den Herstellern auf den Kennzeichnungsschildern von Produkten angebracht werden, die gefährliche Stoffe enthalten. R-Sätze weisen auf besondere Gefahren des Produkts für Gesundheit oder Umwelt hin. Sie finden sich sowohl im EG-Recht als auch in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Bereich Chemie.

Ein Beispiel aus der Richtlinie 67/548/EWG ist die Gefahrenangabe "R-40". Die schwedischen Rechtsvorschriften enthalten einen entsprechenden R-Satz, der sich lediglich durch die Verwendung des Wortes "Krebs" unterscheidet.

Eine Erweiterung des Satzes "R-40" in der Richtlinie erfordert eine Fortsetzung der gründlichen Gespräche zwischen den Sachverständigen des Mitgliedstaats und der Kommission, da "R-40" nicht nur vor kanzerogenen, sondern auch vor möglichen mutagenen Auswirkungen warnt. Sobald die Sachverständigen ihre Schlußfolgerungen gezogen haben, soll das Gemeinschaftsrecht angepaßt werden.

Bis dahin muß dafür gesorgt werden, daß nach Ablauf des Übergangszeitraums die Abweichungen zwischen dem schwedischen und dem EG-Recht überbrückt werden. Diesem Zweck dient ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates und des Parlaments zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG ("Fristverlängerungsrichtlinie"). Dank dieser neunten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG wird Schweden seine jetzige Fassung des R-Satzes bis zum 31. Dezember 2000 beibehalten können und haben die Sachverständigen genügend Zeit, um ihre Überprüfung abzuschließen. Die Kommission hat am 30. Oktober 1998⁷ den entsprechenden Vorschlag für eine Richtlinie des Rates und des Parlaments verabschiedet. Dieser Vorschlag wird zur Zeit im Parlament und im Rat geprüft. Da alles unternommen wird, um die Verfahren zu beschleunigen, wird damit gerechnet, daß das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag im Frühling 1999 verabschieden.

(c) Gefahrenkategorie "mäßig gesundheitsschädlich" ("R-322")

In der Richtlinie 67/548/EWG werden gefährliche Stoffe in die folgenden drei Kategorien eingeteilt: sehr giftig, giftig und gesundheitsschädlich. In der schwedischen Gesetzgebung kommt eine vierte Kategorie hinzu: "mäßig gesundheitsschädlich" ("R-322")⁸. Diese zusätzliche Kategorie deckt verschiedene Auswirkungen ab. Über zwei davon, nämlich "Entfettung der Haut" und "Benommenheit bei wiederholter Einatmung", konnte auf den Sitzungen der Sachverständigen-Arbeitsgruppe beim ECB in Ispra eine Einigung erzielt werden. Nach Abschluß der Überprüfung wurden durch eine Anpassung

⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe in Österreich und Schweden; KOM(98) 561 vom 30. Oktober 1998).

⁸ R-322 lautet: "Kann beim Verschlucken gesundheitsschädlich sein" und betrifft Stoffe, die mäßige akute orale toxische Wirkungen haben und nicht durch die Einstufungskriterien der Richtlinie 67/548/EWG abgedeckt sind.

der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt zwei neue R-Sätze⁹ aufgenommen.

Im Zusammenhang mit noch nicht abgedeckten Aspekten der Gefahrenangabe "R-322", haben sich die Sachverständigen der Mitgliedstaaten darauf geeinigt, das Ergebnis der internationalen Harmonisierungsarbeiten im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) abzuwarten. Allerdings bieten einige Bestimmungen der neunten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG Schweden die Möglichkeit, die Anwendung des zusätzlichen Risikosatzes "R-322" bis zum 31. Dezember 2000 zu verlangen.

(d) Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen (Österreich)

Die zusätzlichen österreichischen Kennzeichnungsanforderungen betreffen einige Sicherheitsratschläge und Piktogramme.

Die als S-Sätze bezeichneten Sicherheitsratschläge geben an, was zu tun ist, um Gesundheits- und Umweltgefahren durch gefährliche Stoffe zu vermeiden. Die Hersteller müssen diese S-Sätze auf Produkten anbringen, die gefährliche Stoffe enthalten. Piktogramme spielen eine ähnliche Rolle. Sie müssen auf den Produkten angebracht werden, um anzuzeigen, wie diese nach der Verwendung zu entsorgen sind.

Die zusätzlichen österreichischen S-Sätze betreffen unmittelbare Notfallmaßnahmen, Gegenmittel und die Telefonnummer des österreichisch Giftinformationszentrums.

Die zusätzlichen österreichischen Piktogramme zeigen folgende Bildsymbole: eine Mülltonne (das Produkt kann nach der Verwendung mit dem normalen Hausabfall entsorgt werden), eine durchgestrichene Mülltonne (das Produkt kann nach der Verwendung nicht mit dem normalen Hausabfall entsorgt werden) und ein durchgestrichenes WC-Becken (das Produkt sollte nicht in die Toilette geworfen werden).

Für das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne wurden sowohl in der Richtlinie über gefährliche Zubereitungen (siehe Kap. 3.2.2.) als auch in der neunten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG Lösungen gefunden. In beiden Richtlinien ist für die Verwendung des Symbols eine Verlängerung vorgesehen. Das Symbol des durchgestrichenen WC-Beckens wird durch einen S-Satz ersetzt. Dank der Fortschritte und Weiterentwicklungen im gemeinschaftlichen und österreichischen Abfallrecht besteht keine Notwendigkeit mehr, das Symbol der nicht durchgestrichenen Mülltonne in das EG-Recht aufzunehmen.

Bei den Gesprächen der Sachverständigen im Rahmen der Überprüfung der einschlägigen EG-Bestimmungen wurde beschlossen, die große Mehrzahl der österreichischen Vorschläge für S-Sätze in die Richtlinie 67/548/EWG aufzunehmen; dies gilt auch für die

⁹ Diese beiden R-Sätze lauten: R-66, "Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen" und R67, "Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen".

neuen S-Sätze für Notfallmaßnahmen. In die neunte Änderung wurde eine Kombination der S-Sätze über Gegenmittel und über das Giftinformationszentrum aufgenommen.

3.2.2. *Richtlinie 88/379/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen¹⁰ und Richtlinie 78/631/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln¹¹*

Die Richtlinie 88/379/EWG enthält harmonisierte Bestimmungen für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ("Richtlinie über gefährliche Zubereitungen"), die den freien Verkehr von etwa einer Million chemischer Gemische in der ganzen EU ermöglichen.

Die Richtlinie 78/631/EWG enthält harmonisierte Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.

In der Beitrittsakte wurden von den Bestimmungen der Richtlinie 88/379/EWG Ausnahmen für Österreich und Schweden und von den Bestimmungen der Richtlinie 78/631/EWG für alle drei neuen Mitgliedstaaten genehmigt.

Im Juli 1996 schlug die Kommission nach einer gemeinsamen Überprüfung der Richtlinien 88/379/EWG und 78/631/EWG eine neue Richtlinie vor, die für alle gefährlichen Zubereitungen gilt und dem Menschen und der Umwelt einen umfassenden Schutz bietet¹². Ein gemeinsamer Standpunkt wurde am 24. September 1998 festgelegt und dem Europäischen Parlament übermittelt. (Die zweite Lesung im Parlament ist für Februar 1999 vorgesehen.) Da das Mandat des derzeitigen Europäischen Parlaments im Mai 1999 ausläuft, müssen alle Beteiligten Anstrengungen unternehmen, damit die Richtlinie im Frühjahr 1999 verabschiedet werden kann.

Die neue Richtlinie bietet keine dauerhafte Lösungen für die Kennzeichnung und für Fragen der akuten Toxizität, gestattet aber eine weitere Verlängerung um zwei Jahre, bevor Österreich und Finnland die Gemeinschaftsregeln anwenden müssen.

¹⁰ Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 187 vom 16. Juli 1988, S. 14-30).

¹¹ Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. L 206 vom 29. Juli 1978, S. 13-25).

¹² KOM(96) 347 endg. (ABl. C 283 vom 26. September 1996).

3.2.3. *Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln*¹³

Die Richtlinie 91/414/EWG enthält Bestimmungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln. In dieser Hinsicht nimmt sie Bezug auf die Richtlinie 78/631/EWG (Zubereitungen für die Schädlingsbekämpfung).

Da die neue Richtlinie über gefährliche Zubereitungen auch für Schädlingsbekämpfungsmittel gilt, werden die in der Richtlinie 91/414/EWG enthaltenen Verweise auf die Richtlinie 78/631/EWG mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie über gefährliche Zubereitungen hinfällig. Diese (hinfälligen) Verweise auf die Richtlinie 78/631/EWG werden mit der nächsten technischen Änderung der Richtlinie 91/414/EWG geändert.

3.2.4. *Geänderte Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen*¹⁴

In der Richtlinie 76/769/EWG wurden harmonisierte Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen festgelegt, um deren freien Verkehr zu ermöglichen und gleichzeitig dem Menschen und der Umwelt einen umfassenden Schutz zu bieten.

Für die drei neuen Mitgliedstaaten gelten Ausnahmeregelungen vom EG-Recht, denen zufolge sie die Verwendung und das Inverkehrbringen von PCP, Arsen, Zinn und Kadmium beschränken können.

Die Kommission hat die Bestimmungen der Richtlinie 76/769/EWG bezüglich der vier genannten Stoffe überprüft. Die Überprüfung erfolgte in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und interessierten Kreisen und umfaßte für jeden Stoff eine unabhängige Risikobewertung sowie eine unabhängige Bewertung der Vor- und Nachteile möglicher neuer Maßnahmen. Die Risikobewertungsberichte wurden dem wissenschaftlichen Ausschuß "Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt" zur Beurteilung überwiesen.

Die Kommission hat neue Maßnahmenentwürfe erarbeitet, in denen die Erfordernisse des Binnenmarktes und eines umfassenden Schutzes für Mensch und Umwelt berücksichtigt sind. Gleichzeitig wurde versucht, angemessene Lösungen für die neuen Mitgliedstaaten zu finden.

¹³ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19. August 1991, S. 1-32).

¹⁴ Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 262 vom 27. September 1976, S. 201-203).

Nun soll eine Richtlinie der Kommission mit neuen Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von PCP, organischen Zinnverbindungen und Kadmium verabschiedet werden, um die Situation der neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, daß der Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für diese neue Richtlinie abgibt. Dies ist Voraussetzung für eine offizielle Verabschiedung der neuer Richtlinie durch die Kommission.

Mit der Industrie fanden erste Gespräche über eine mögliche freiwillige Vereinbarung zur besseren Überwachung der Verwendung von Arsen statt. Hinsichtlich der Bestimmungen über Arsen wurde kein Widerspruch zwischen der Richtlinie 76/769/EWG und den schwedischen Vorschriften festgestellt. Die freiwillige Vereinbarung stellt einen zusätzlichen Schritt der Industrie dar.

3.2.5. Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel¹⁵

Die Richtlinie 76/116/EWG des Rates enthält harmonisierte Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Düngemitteln. Der Richtlinie entsprechende Düngemittel, die als EU-Düngemittel ausgezeichnet werden, können unabhängig von ihrem Kadmiumgehalt in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden. Für die drei neuen Mitgliedstaaten gelten Ausnahmeregelungen von der Richtlinie, denen zufolge sie den Kadmiumgehalt auf nationaler Ebene beschränken können.

Die Kommission hat die Richtlinie 76/116/EWG bezüglich Kadmium überprüft. Im Einklang mit der Politik der Kommission erfolgte die Überprüfung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und interessierten Kreisen und trug der besonderen Lage in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung. Allerdings konnte man sich auf keine endgültige Schlußfolgerungen über das von Kadmium in Düngemitteln ausgehende Risiko einigen, so daß beschlossen wurde, die Untersuchungen fortzusetzen.

Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament eine Richtlinie vorgeschlagen, der zufolge die drei neuen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2001 eine Ausnahmeregelung von den Bestimmungen der Richtlinie 76/116/EWG genießen und bis dahin ihre eigenen Grenzwerte beibehalten können.¹⁶

Der Rat legte am 13. Oktober 1998 einen gemeinsamen Standpunkt zu diesem Vorschlag fest und übermittelte diesem dem Europäischen Parlament. Die endgültige Verabschiedung wird für Ende 1998 oder spätestens Anfang 1999 erwartet.

¹⁵ Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABl. L 24 vom 30. Januar 1976, S. 21-44).

¹⁶ ABl. C 108 vom 7. April 1998, S. 83.

3.2.6. Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren¹⁷

Österreich und Schweden schreiben einen niedrigeren Quecksilbergehalt in Alkali-Mangan-Batterien vor als die EU. Diskussionen mit anderen Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe der Kommission führten zu der Entscheidung, Quecksilber in allen Arten von Batterien mit Ausnahme von Knopfzellen zu verbieten (für die noch keine Ersatzprodukte verfügbar sind). Das Verbot wird durch eine Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG an den technischen Fortschritt eingeführt. Im Ausschuß¹⁸ wurde darüber am 20. Oktober 1998 abgestimmt; die Verabschiedung durch die Kommission wird im Dezember 1998 erfolgen.

3.2.7. Richtlinie 85/210/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin¹⁹

Österreich beschränkt den zulässigen Benzolgehalt von Benzin auf 3 %, während die Gemeinschaft 5 % zuläßt.

Die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoff hebt die Richtlinie 85/210/EWG zum 1. Januar 2000 auf.

Von diesem Datum an gilt für den Benzolgehalt von Benzin in der gesamten EU ein Grenzwert von 1 %. Bis dahin wird es Österreich durch eine Sonderbestimmung (Artikel 14) gestattet, seinen Grenzwert beizubehalten.

3.2.8. Richtlinie 93/12/EWG - Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe²⁰

Derzeit gilt in Österreich für den Schwefelgehalt von Gasölen ein Grenzwert von 0,1 %, während der gemeinschaftliche Grenzwert 0,2 % beträgt.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang eine neue Richtlinie im Rahmen der Strategie gegen die Versauerung vorgeschlagen²¹. Der Rat einigte sich am 6. Oktober 1998 auf einen gemeinsamen Standpunkt, der am 22. Oktober 1998 beim Europäischen

¹⁷ Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. L 78 vom 26. März 1991, S. 38-41).

¹⁸ Ausschuß bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz des Vertreters der Kommission, gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. C 32 vom 11. Februar 1975, S. 36).

¹⁹ Richtlinie 85/210/EWG des Rates vom 20. März 1985 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin (ABl. L 96 vom 3. März 1985, S. 25-29).

²⁰ Richtlinie 93/12/EWG des Rates vom 23. März 1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. L 074 vom 27. März 1993, S. 81-83).

²¹ KOM(97) 88 vom 12. März 1997.

Parlament eingegangen ist. Die endgültige Verabschiedung durch Rat und Parlament wird für das Frühjahr 1999 erwartet.

Nach der neuen Richtlinie darf Österreich seine strengeren Vorschriften beibehalten. Ab Inkrafttreten der neuen Richtlinie gilt ein Grenzwert von 0,2 %; ab dem 1. Januar 2008 wird für alle Mitgliedstaaten ein Grenzwert von 0,1 % vorgeschrieben.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Europäische Union ist ihren in der Beitrittsakte festgelegten Verpflichtungen nachgekommen. Die Kommission hat die Überprüfung bestimmter Umwelt- und Gesundheitsvorschriften der EU rechtzeitig eingeleitet, so daß alle Fragen vor Ablauf des Übergangszeitraums Ende 1998 abgehandelt werden können.

In zahlreichen Fällen hat die Überprüfung zur Annahme strengerer EU-weit geltender Vorschriften geführt, wodurch der Umweltschutz verstärkt wurde. In anderen Fällen wurden Lösungen gefunden, die den neuen Mitgliedstaaten die Beibehaltung ihrer Vorschriften gestatten. Die Überprüfung hat sich somit als ein Erfolg für den Umwelt- und Gesundheitsschutz erwiesen.

In einigen Fällen kam es wegen der Komplexität der Überprüfung zu Verzögerungen. Teilweise sind noch weitere Arbeiten erforderlich (Risikobewertungen oder neue Erkenntnisse), ehe neue gemeinschaftsweite Vorschriften vorgeschlagen werden können. In der Zwischenzeit dürfen die drei neuen Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften beibehalten.

Das Europäische Parlament nahm an der Überprüfung aktiv teil und hat in einer Entschließung²² sein Interesse hervorgehoben. Das Parlament beobachtete die Überprüfung aufmerksam und wurde von der Kommission über die Fortschritte unterrichtet. Die Mitgliedstaaten und der Rat unterstützten die Verfahren und ermöglichten eine rasche Verabschiedung der einschlägigen Richtlinien.

Die umweltbewußte Öffentlichkeit in Österreich, Finnland und Schweden hat die Überprüfung aufmerksam verfolgt. Die Europäische Union hat ihre im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen eingehalten und bewiesen, daß sie sich an neue Herausforderungen anpassen kann und den Sorgen ihrer Bürger Rechnung trägt.

Aus all diesen Gründen ist die Überprüfung als großer Erfolg der gemeinschaftlichen Umweltpolitik anzusehen.

²² Entschließung zur Frage der Überprüfung von EU-Umweltstandards im Hinblick auf eine Anpassung an höhere nationale Standards der drei neuen Mitgliedstaaten (ABl. C 211 vom 22. Juli 1996, S.20).

ISSN 0254-1467

KOM(98) 745 endg.

DOKUMENTE

DE

14 05 06 01

Katalognummer : CB-CO-98-742-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg